
STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

**REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ,
NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABESÄTZE UND DAS PUNKTESYSTEM DES
EINWEGKUNSTSTOFFFONDS**

(EINWEGKUNSTSTOFFFONDSVERORDNUNG – EWKFONDSV)

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

Einleitung

Für den Markenverband sind Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz seit jeher wichtige Ziele. Die von uns vertretenen Unternehmen fungieren als treibende Kraft beim Übergang zu einer sauberen, zirkulären und klimaneutralen Wirtschaft.

In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass nur gleiche Rahmenbedingungen in der EU einen florierenden Wirtschaftsraum schaffen, in dem sich Unternehmen mit Rechtssicherheit und ohne übermäßigen Aufwand im ganzen Binnenmarkt engagieren können. Auch das deutsche Umweltrecht sollte aus diesem Grund keine nationalen Hürden zu Lasten des freien Binnenmarktes aufbauen können. Zudem sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voranzubringen. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovation für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft wie zum Beispiel Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz honorieren. Gerade auf diesen Gebieten forscht und arbeitet die Markenartikelindustrie mit großem Einsatz.

Vor diesem Hintergrund kommentieren wir den Referentenentwurf für eine Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV) wie folgt:

I. Allgemein

Bezüglich des für uns relevanten § 2 des Referentenentwurfs für die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) richtet sich unsere Kritik insbesondere gegen das hinter diesen Abgabensätzen stehende Kostenmodell. Schließlich beruhen die Festlegungen im Referentenentwurf der Einwegkunststofffondsverordnung auf den wissenschaftlichen Grundlagen eines vom Umweltbundesamtes (UBA) in Auftrag gegebenen und im November 2022 veröffentlichten Forschungsvorhabens.

II. Belastbare Daten als Grundlage der Sonderabgabe erforderlich

Mit dem Kostenmodell wird vom UBA ein sehr komplexes Modell angestrebt, um die zukünftige Beteiligung der Hersteller an den Reinigungskosten umzusetzen. Bedauerlicherweise erfüllt dieses Modell unseres Erachtens nicht die rechtlichen Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Repräsentativität der Datengrundlagen. Vielmehr sind für uns aufgrund der fehlenden belastbaren Daten zu den Abfallstückzahlen die Kostenberechnungen weiterhin nicht nachvollziehbar. Dies ist besonders kritisch, da die Einbeziehung von Stückzahlen bei der Berechnung der Abgabensätze im UBA-Modell der kostenintensivste Faktor ist und damit die Kostenbeteiligung für die Hersteller – aus unserer Sicht unverhältnismäßig – in die Höhe treibt.

Das Kostenmodell und die Berechnung der Abgabensätze müssen unserer Ansicht nach vielmehr auf einer belastbaren Datengrundlage basieren. Das Gewicht ist in der Abfallwirtschaft eine verlässliche und gebräuchliche Maßeinheit und zudem im betrieblichen Ablauf der kommunalen Entsorger integriert. Für die Größe Gewicht liegen valide Methoden zur Abfallerfassung vor und eine angemessene Datenbasis für die Berechnung von Abgabensätzen. Dagegen gibt es keine allgemein anerkannte Methodik zur Stückzahlerfassung, vielmehr ist die Methode für die Stückzahlerfassung von Abfällen nicht etabliert und wird in dem UBA-Gutachten nur unzureichend beschrieben. So führt das UBA zu den Abfallstückzahlen lediglich Rechenbeispiele mit dem Hinweis an, dass die Stückzahlen „stichprobenartig“ erfasst wurden. Die vom UBA präsentierten Ergebnisse zur Stückzahlerfassung sind aus diesem Grund nicht belastbar und nicht ausreichend für einen Faktor, der die Kosten für die Wirtschaft enorm beeinflusst.

Wenn andere Größen als das Abfallgewicht in das Kostenmodell einfließen sollen, müssen die Methodik zur Stückzahlerfassung und die Abfallstückzahlen für die betroffene Wirtschaft nachvollziehbar offengelegt werden. Insoweit sehen wir die erforderliche Transparenz nach Art. 8 Abs. 4 der EWKRL hinsichtlich der Datengrundlagen und der angewandten Methodik zur Festlegung der produktbezogenen Kostenbeiträge als nicht gegeben an.

III. Dem Kriterium der Kostentransparenz ist vollumfänglich Rechnung zu tragen

In diesem Kontext möchten wir auf ein Problem der in unserem Verband vertretenen Tabakunternehmen aufmerksam machen. So tragen unsere Mitglieder ausschließlich die Hersteller- und Produktverantwortung für Tabakwaren, die von ihnen hergestellt und in Deutschland in Verkehr gebracht worden sind. Sie sind nicht verantwortlich für den hohen Anteil nicht in Deutschland versteuerter Zigaretten (d.h. solche ohne deutsches Steuerzeichen, sog. Duty Non Paid Cigarettes oder DNP).

Angewandt auf alle im Markt befindlichen Tabakproduktfilter beträgt der zu berücksichtigende Gesamtanteil aller unversteuerten Zigaretten 11,4% (3,2% illegal + 8,2% legal). Dieser Anteil ist unseres Erachtens vollständig kostenmindernd bei der Festlegung der Abgabesätze für Tabakproduktfilter zu berücksichtigen, d. h. aus dem von der Tabakindustrie zu tragenden Kostenanteil herauszurechnen. **Aus Gründen der Kostentransparenz muss deutlich sein, ob und in welchem Umfang der DNP-Anteil kostenmindernd bei der Festlegung des Abgabesatzes in der EWKFondsV berücksichtigt wird.**

IV. Kostenmodell darf nicht zur Überdeckung der tatsächlichen Kosten führen: keine doppelte Berücksichtigung der Stückzahlen

Darüber hinaus haben wir auch grundsätzliche Bedenken gegenüber dem vom UBA gewählten Ansatz: Der Grundgedanke des UBA, dass der erhöhte Aufwand für die manuelle Reinigung bei einer Berechnung auf Basis des Abfallgewichts nicht sachgerecht abgedeckt werden kann, ist aus unserer Sicht ein Trugschluss. Denn bei der Kostenberechnung anhand des Gewichts werden bereits die gesamten Reinigungskosten der Kommunen zu Grunde gelegt, einschließlich der höheren spezifischen Kosten für die Streumüllsammlung. Deshalb würde die zusätzliche Einbeziehung von Volumen oder Stückzahlen zu einer massiven Überdeckung der tatsächlichen Kosten der Kommunen führen: nach dem UBA-Modell würden die Hersteller von Einweg-Kunststoffprodukten 17% der gesamten Reinigungskosten für den öffentlichen Raum tragen, obwohl die gesammelten Abfallmengen der EWK-Produkte lediglich 5,6% Gewichtsanteil am Gesamtabfall betragen.

Die Berechnungsmethode unter Einbeziehung von Stückzahlen verstößt gegen das Verbot der Kostenüberschreitung in Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 der Einwegkunststoffrichtlinie.

V. Keine über die europäischen Vorgaben hinausgehende Umlage der Verwaltungskosten

Aus dem Inhalt von Artikel 8 Absatz 4 Satz 4 EWKRL ergibt sich, dass die Verwaltungskosten nicht zwingend auf die betroffenen Hersteller umzulegen sind. Auch an dieser Stelle geht der Verordnungsvorschlag über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. So sieht Artikel 8 EWKRL vor, dass lediglich Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten sowie zum Teil Datenerhebungs- und -übermittlungskosten auf die verpflichteten Hersteller umzulegen sind. Etwas anderes ergibt sich in diesem Zusammenhang auch nicht aus den Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung der Richtlinien 2008/98/EG und 94/62/EG.

Insbesondere die Umlage der Fondsverwaltungskosten geht somit über die Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie hinaus und sollten deshalb nicht in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 31.03.2023

████████████████████